

Presseinfo Februar 2024 – 1

Verkauf von Investmentfond und EFTs- Steuerfreiheit über Einkommensteuererklärungen beantragen

Die Besteuerung von Investmentfonds und ETFs wurde in der Vergangenheit zweimal grundlegend geändert. „Das war einmal zum 01.01.2009 und zum 01.01.2018 und hat nach wie vor erhebliche Auswirkungen auf die steuerliche Behandlung sogenannter bestandsgeschützter Altanteile“, erklärt Jana Bauer, stellvertretende Geschäftsführerin beim Bundesverband Lohnsteuerhilfvereine in Berlin. Bestandsgeschützte Altanteile sind Anteile an Investmentfonds und ETFs, die vor dem 01.01.2009 gekauft wurden. Der Gewinn aus dem Verkauf dieser Anteile ist steuerfrei, wenn der Anteil nach Ablauf der Jahresfrist wieder verkauft wird. „Dies ist weiterhin höchst relevant, denn es befinden sich noch sehr viele dieser Altanteile in den Depots, weil sie oft als Altersvorsorge gedacht sind“, betont Bauer. Allerdings wurde mit der Reform der Investmentbesteuerung ein Steuerfreibetrag von 100.000 Euro für Wertsteigerungen ab dem 01.01.2018 eingeführt, der nur über die Einkommensteuererklärung zur Anwendung kommt. Insoweit wurde der Bestandsschutz für diese Altanteile ab dem 01.01.2018 eingeschränkt.

Ein Beispiel zur Behandlung der bestandsgeschützten Altanteile: Ein Steuerpflichtiger hat am 30.11.2008 einen Anteil an einem Investmentfonds oder ETF für 1.000 Euro erworben. Aufgrund der Reform des Investmentsteuerrechts wurde dieser Fondanteil am 31.12.2017 zum aktuellen Preis fiktiv verkauft und am 01.01.2018 zu diesem Preis wieder gekauft. Hatte der Fondanteil am 01.01.2018 einen Wert von 1.800 Euro, wurde so in einem 1. Schritt die Steuerfreiheit für die Wertsteigerung bis zum 31.12.2017 konserviert. Verkaufte der Steuerpflichtige diesen Anteil nun tatsächlich in 2023 zum Preis von 2.000 Euro, hat er einen Gewinn von 1.000 Euro erzielt. Der Gewinn ist zwar steuerfrei, weil der Anteil vor dem 01.01.2009 angeschafft und außerhalb der Jahresfrist verkauft wurde. Dennoch wird die depotführende Bank Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag einbehalten, sofern kein entsprechender Freistellungsauftrag erteilt wurde. Von den 1.000 Euro sind 800 Euro „konservierte“ steuerfreie Gewinne. 200 Euro Gewinn entfallen auf die Wertsteigerung des Anteils ab dem 01.01.2018. Auf diese 200 Euro behält die depotführende Bank 52,75 Euro Steuern ein.

Für den Gewinn von 200 Euro kommt aber der Freibetrag von bis zu 100.000 Euro zur Anwendung, wenn der Steuerpflichtige diese Kapitaleinkünfte in seiner Einkommensteuererklärung angibt. Bei diesem Freibetrag handelt es sich um einen sogenannten Lebensfreibetrag für jeden Steuerpflichtigen, der vor dem 01.01.2009 Fondsanteile angeschafft hatte. Wird er nicht ausgeschöpft, kann der Restbetrag in den Folgejahren weiter genutzt werden. „Zwar würde der Steuereinbehalt der Bank auch unterbleiben, wenn in entsprechender Höhe ein Freistellungsauftrag erteilt wurde, aber aufgrund der Zinsentwicklung wird der Sparerfreibetrag seit 2023 verstärkt gebraucht, um andere Kapitalerträge vor der Besteuerung zu bewahren“, erklärt Bauer. Sobald Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag von Kapitalerträgen einbehalten worden sind, ist es ratsam, sich die Steuern über die Einkommensteuererklärung zurückzuholen.